# 15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

15.1. DIE BENENNUNG ALLER BEHÖRDEN DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 65 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013 UND EINE BESCHREIBUNG (ZUSAMMENFASSUNG) DER VERWALTUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR DES PROGRAMMS WIE IN ARTIKEL 55 ABSATZ 3 BUCHSTABE I DER VERORDNUNG (EU) NR.1303/2013 UND DEN BESTIMMUNGEN AUS ARTIKEL 74 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013 GEFORDERT

#### 15.1.1. Behörden

Behörde	Name der Behörde	Leitung der Behörde	Anschrift	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Ressort für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden	Ressortdirektor	Brennerstraße 6 – 39100 Bozen	landwirtschaft.agricoltura@pec.prov.bz.it
Zertifizierungsbehörde	Pricewaterhouse Coopers - PWC	Giovanni Fagotti	Via Vicenza 4, 35138 Padova, Italy	giovanni.fagotti@it.pwc.com
Anerkannte Zahlstelle	Organismo Pagatore della Provincia Autonoma di Bolzano	Direttore d'Ufficio	Perathonerstraße 10 – 39100 Bozen	organismopagatore.landeszahlstelle@pec.prov.bz.it

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden

# 15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

1) Subjekte der Autonomen Provinz Bozen zur Verwaltung und Kontrolle des ELR:

Die Verwaltungs- und Kontrollstruktur umfasst vier Subjekte, denen spezifische Aufgaben übertragen werden. Die innerhalb der Landesverwaltung bestimmten Subjekte sind:

- Verwaltungsbehörde: die Verwaltungsstruktur der Behörde umfasst als Koordinierungsstelle die Leitung der Abteilung Landwirtschaft, der die ihr unterstehenden Strukturen verantworen, die wiederum aus anderen, mit der Ausführung des ELR befassten Abteilungen bestehen (Abteilung Forstwirtschaft, Landschaft usw.), sowie aus den Ämtern der Provinz, die für die Ausführungsphase der verschiedenen Maßnahmen des ELR verantwortlich sind.
- Die Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen LZS;
- Ein drittes Subjekt ist die Agentur für Auszahlungen in der Landwirtschaft als Koordinierungsstelle;
- Das vierte Subjekt ist die Zertifizierungsstelle, die durch öffentliches Verfahren seitens der Nationalen Koordinationsstelle bestimmt wird. Diese Zertifizierungsstelle ist derzeit die Fa. Pricewaterhouse Coopers-PWC.

#### 2) Personal und Verwaltungskapazität:

Unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen während der Programmperioden 2000-2006 und 2007-

2013 und der Bezugnahme zu den Empfehlungen des Ex-Ante-Bewerters wurde ein Vereinfachungsprozess eingeleitet, um den Schwierigkeiten entgegenwirken zu können.

Die Verwaltungs- und Kontrollstruktur sollte auch den in der Vergangenheit begegneten Problemen und der gemachten Erfahrung während der Programmperiode 2007-2013 Rechnung tragen, auch was die Kontrolle durch den europäischen Rechnungshof betrifft, indem die Kommunikation und ein effizienter und regelmäßiger Austausch von Informationen zwischen den beteiligten Stellen , insbesondere zwischen Verwaltungsbehörde und OPPAB (Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen) und AGEA (nationale Zahlstelle); die Effizienz der Verwaltungs- und Kontrollstruktur zur Senkung der Fehlerrate; die Überwachung der delegierten Stellen; die echte Interaktion zwischen der Provinz und den LAG.

Insbesondere wurde im Vergleich zur Vergangenheit eine geringere Anzahl von Maßnahmen aktiviert. Die Implementierung wurde auf eine geringere Zahl von Abteilungen der Landesverwaltung konzentriert. Dadurch sollen die Aufwendungen der Verwaltung für die Realisierung des Programms reduziert und ein zahlenmäßig kleineres, dafür aber besser ausgebildetes Team geschaffen werden, das sich ausschließlich mit der Ländlichen Entwicklung befasst und in das Finanzmittel für berufliche Weiterbildung und Steigerung der Qualifikation und des Fachwissens im Verlauf des gesamten Realisierungszeitraums des Programms investiert werden.

Darüber hinaus ist eine Verstärkung der Koordinierung innerhalb der VWB vorgesehen, um zeitgerecht auf kritische Aspekte reagieren zu können, die bei der Implementierung des Programms auftreten können, sowie das Bewusstsein und die Information in Bezug die Umsetzung des ELR zu steigern.

Entsprechend ist auch eine Verstärkung der Koordinierung der Tätigkeiten der VWB und der Landeszahlstelle vorgesehen, sowohl im Hinblick auf die gemeinsame Festlegung der Regeln und der Anleitungen für die Abwicklung der Genehmigungsverfahren von Beihilfeanträgen und das Management der Kritizitäten, die sich bei Genehmigung der Zahlungsanträge ergeben können, sowie im Hinblick auf die Festlegung von verwaltungstechnischen Aktivitäten und Prozessen, die einen wirksamen, landesweiten Plan für die Reduzierung der Fehlerquoten darstellen sollen.

Eine verstärkte Koordinierung ist angesichts der notwendigen Unterstützung bei der Implementierung der lokalen ELR in das Programm 2014-2020 auch für die LAG des Leader-Programms vorgesehen.

Abschließend wird gewährleistet, dass das Personal und die Verwaltungskapazitäten, die von der Landesverwaltung zur Umsetzung des ELR abgestellt werden, hinreichend angemessen sind.

#### 3) Synergie zwischen den Vorhaben der verschiedenen Maßnahmen des ELR:

Unter organisatorischen Gesichtspunkten ist eine Verstärkung der Koordinierungsphase der Verantwortlichen der ELR-Maßnahmen vorgesehen, um eine bessere Synergie zwischen den zu realisierenden Vorhaben zu gewährleisten. Es werden regelmäßige, spezifisch die Koordinierung betreffende Besprechungen abgehalten, während deren der Verlauf des ELR, eventuelle kritische Punkte und mögliche Lösungen besprochen werden, falls erforderlich auch in Zusammenarbeit mit der Zahlstelle.

Insbesondere kann der vorgesehene Ausschuss für die qualitative Bewertung der Projekte und der Beihilfeanträge in Bezug auf ihre Angemessenheit im Vergleich zu den Auswahlkriterien einen wesentlichen Beitrag zur Bewertung der möglichen synergischen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Maßnahmen des ELR darstellen und die bestmöglichen Lösungen bestimmen, die das Erreichen positiver Ergebnisse insbesondere im Hinblick auf die Querschnittsziele der Ländlichen Entwicklung ermöglichen.

#### 4) Grundsatz der Aufgabentrennung:

Die wesentlichen Phasen der Verwaltung der einzelnen Initiativen des ELR bestehen in der Genehmigung, Ausführung und Verbuchung der Zahlungen. Jedes Subjekt arbeitet nach dem Grundsatz der Trennung der zugeteilten Aufgaben.

# 5) Delegierung von Kompetenzen:

Einige der einem bestimmten Subjekt zugeteilten Aufgaben können formal an andere Subjekte innerhalb der Provinz delegiert werden, sofern dies im Sinne einer einwandfreien Funktion des Verwaltungs- und Kontrollsystems des ELR für notwendig erachtet wird.

# 6) Allgemeine Maßnahmentypen:

Die verschiedenen Maßnahmen des ELR können in zwei große Kategorien unterteilt werden: flächenbezogene Maßnahmen und Investitionsmaßnahmen. Die vorgesehenen Verwaltungs- und Kontrollabläufe unterscheiden sich teilweise je nach Zugehörigkeit zu einer dieser generellen Aufteilungen.

## 7) Antragstypen:

Als allgemeine Regel gilt, dass für jeden Begünstigten der in den Maßnahmen des ELR vorgesehenen Beihilfen ein Beihilfe-Antrag und ein Zahlungsantrag vorliegen müssen.

Für die flächenbezogenen Maßnahmen wird jährlich ein einzelner Antrag gestellt, der gleichzeitig den Beihilfe- und auch den Zahlungsantrag darstellt.

Für strukturelle Maßnahmen sind ein Beihilfe-Antrag und ein oder mehrere Zahlungsanträge vorgesehen.

Für die Beihilfe-Anträge ist die Verwaltungsbehörde zuständig, für die Zahlungsantrage die Landeszahlstelle.

Sofern notwendig kann die Zahlstelle einen Teil der verwaltungstechnischen Abwicklung der Zahlungsanträge delegieren, insbesondere die Genehmigungsphase an die VWB, behält sich dagegen die direkte Abwicklung der Auszahlung und der Verbuchung der Zahlungen vor.

Die Beamten, die mit der verwaltungstechnischen Abwicklung der Beihilfeanträge beauftragt sind, unterscheiden sich von denjenigen Beamten, denen die verwaltungstechnische Abwicklung der Zahlungsanträge übertragen ist.

## 8) Verwaltungsablauf:

Sowohl die Beihilfe- als auch die Zahlungsanträge sind Gegenstand von präzisen Verwaltungsabläufen, Prüfungen und verschiedenen Kontrollen, die jeweils für die Zulassung zur Beitragsleistung und zur

Auszahlung der in den Maßnahmen des ELR vorgesehenen Beihilfen notwendig sind.

# 9) Arten der Kontrolle:

Für Beihilfe-Anträge sind seitens der Verwaltungsbehörde administrative Kontrollen der eingereichten Dokumentation für 100 % der Begünstigten vorgesehen. Für strukturelle Maßnahmen sind für 100 % der Anträge Kontrollen vor Ort vorgesehen. Diese Kontrollen vor Ort werden von den mit der verwaltungstechnischen Kontrolle der Beihilfe-Anträge betrauten Beamten selbst vorgenommen.

Für die Zahlungsanträge sind aufgrund einer formellen Delegierung seitens der Zahlstelle, sofern sie zur Anwendung kommt, administrative Kontrollen von 100 % der von den Begünstigten eingereichten Unterlagen durch die Verwaltungsbehörde vorgesehen.

Für die strukturellen Maßnahmen sind Ortsbesichtigungen und Kontrollen vor Ort für einen Prozentsatz zwischen 5 % und 100 % der Anträge in Abhängigkeit vom Betrag der in den jeweiligen Maßnahmen vorgesehenen Beihilfen vorgesehen. Sofern Vor-Ort-Kontrollen für 100 % der Zahlungsanträge vorgenommen werden, ersetzen diese vollständig die Ortsbesichtigungen. Die Ortsbesichtigungen/Vor-Ort-Kontrollen werden von den mit der verwaltungstechnischen Kontrolle der Zahlungsanträge betrauten Beamten selbst vorgenommen.

Bei 5 % der flächenbezogenen Beihilfe-/Zahlungsanträge werden Vor-Ort-Kontrollen vorgenommen, in deren Verlauf die Einhaltung der Verpflichtungen, die prämienberechtigten Flächen sowie die Einhaltung der Verpflichtungen zur Cross-Compliance geprüft werden. Die Kontrollen im Betrieb werden vom Landesforstkorps in Zusammenarbeit mit der Zahlstelle ausgeführt.

Für die strukturellen Maßnahmen sind Kontrollen "ex-post" für 1 % der jährlich ausgezahlten Beträge nach Abschluss der Arbeiten vorgesehen, um die Einhaltung der Zweckbestimmung der Gewerke zu prüfen. Diese Kontrollen "ex-post" werden von vor Ort anderen Beamten vorgenommen, als denen, die zuvor die verwaltungstechnischen Kontrolle, die Ortsbesichtigungen, die Vor-Ort-Kontrollen bezüglich der Beihilfeund Zahlungsanträge ausgeführt haben.

Ergänzt wird diese Reihe von Kontrollen durch:

- Kreuzkontrollen im Rahmen des InVeKoS, für welche die AgEA als Koordinierungsstelle zuständig ist;
- Kontrollen der zweiten Ebene durch die Zahlstelle;
- Kontrolle durch andere zuständige, nationale Stellen;
- Kontrollen durch die Europäischen Kommission im Rahmen ihrer institutionellen Kompetenzen;
- Kontrollen durch den Europäischen Rechnungshof im Rahmen seiner institutionellen Kompetenzen.

#### 10) Formulare, Handbücher und Checklisten:

Die Formulare für die Beihilfeanträge für strukturelle Maßnahmen werden von der Verwaltungsbehörde bereitgestellt. Die Zahlungsanträge werden dagegen von der Zahlstelle bereitgestellt. Die flächenbezogenen Beihilfe- und Zahlungsanträge werden von der Zahlstelle bereitgestellt.

Die Zahlstelle wird in Zusammenarbeit mit der VWB die Handbücher für die Abwicklung ausarbeiten, in

denen detailliert die verwaltungstechnischen Abläufe beschrieben sind, die für jede Maßnahme des Programms anzuwenden sind. Insbesondere werden diese Handbücher Vorschriften für das Anlegen und die Aktualisierung des Betriebsfaszikels der Begünstigten, für die Einleitung des Verwaltungsablaufs der Beihilfe-Anträge, für die Verlängerung von Fristen, für die Genehmigung der Beihilfe-Anträge, für die Mitteilungen an die Begünstigten, für die Verwaltung von Varianten der Investitionsprojekte enthalten. In den Handbüchern werden darüber hinaus detailliert die Vorschriften für die Einreichung der Zahlungsanträge, deren Protokollierung, die Verwaltung von Vorschusszahlungen (sofern vorgesehen), die Überwachung des Fortschritts und der Beendigung der Arbeiten, die Prüfung der Förderfähigkeit der Kosten, die Bereitstellung der Auszahlungslisten, die Abwicklung der verwaltungstechnischen Kontrollen, der Ortsbesichtigungen "in situ", del Vor-Ort-Kontrollen sowie der Kontrollen "ex-post" angegeben.

Die Handbücher werden auch die Checklisten enthalten, die zum Abschluss der aufeinanderfolgenden Phasen des Verwaltungsablaufs für die Beihilfe- und Zahlungsanträge der Begünstigten der einzelnen Maßnahmen ausgefüllt werden müssen.

# 15.1.2.2. Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden

## 1) Zuständigkeiten:

Die Verwaltungsbehörde ist zuständig für die Untersuchung und die Beilegung von Beschwerden in Bezug auf:

- Beihilfe-Anträge für strukturelle Maßnahmen, die im Rahmen des ELR für nicht förderfähig erachtet wurden;
- Zahlungsanträge für strukturelle Maßnahmen, sofern infolge der verwaltungstechnischen Kontrollen, bzw. der Vor-Ort-Kontrollen oder der Kontrollen ex-post eine Reduzierung der Beihilfe, ein Ausschluss aus der Beihilfe-Fähigkeit oder Verwaltungsstrafen zu Lasten der Begünstigten angewandt werden sollen, was jeweils zu einer teilweisen oder vollständigen Rückgängigmachung der Beihilfen führt;
- Zahlungsanträge für flächengebundene Maßnahmen, sofern infolge der verwaltungstechnischen Kontrollen, bzw. der Vor-Ort-Kontrollen (in Bezug auf die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen) eine Reduzierung der Beihilfe, ein Ausschluss aus der Beihilfe-Fähigkeit oder Verwaltungsstrafen zu Lasten der Begünstigten angewandt werden sollen, was jeweils zu einer teilweisen oder vollständigen Rückgängigmachung der Beihilfen führt;

Die Landeszahlstelle ist zuständig für die Prüfung und die Beilegung von Beschwerden in Bezug auf:

- Zahlungsanträge für strukturelle Maßnahmen, die Gegenstand von Kontrollen der zweiten Ebene sind:
- Zahlungsanträge für flächengebundene Maßnahmen, sofern infolge der Vor-Ort-Kontrollen (in Bezug auf die Prüfung der prämienberechtigten Flächen und der Einhaltung der Verpflichtungen zur Cross-Compliance) eine Reduzierung der Beihilfe, ein Ausschluss aus der Beihilfe-Fähigkeit oder Verwaltungsstrafen zu Lasten der Begünstigten angewandt werden sollen, was jeweils zu einer teilweisen oder vollständigen Rückgängigmachung der Beihilfen führt.

## 2) Untersuchungsverfahren und Beilegung von Beschwerden:

In den von der Verwaltungsbehörde bearbeiteten Fällen können die Begünstigten innerhalb von 30 Tagen

nach Einleitung der Rückgängigmachung (Empfangsdatum der Mitteilung seitens des Begünstigten) bei der Verwaltungsbehörde Widerspruch einlegen (im Einzelnen bei den Landesämtern, die für die einzelnen Maßnahmen verantwortlich sind) und der Öffentlichen Verwaltung alle Informationen und Begründungen zur Unterstützung ihres Anliegens vorlegen.

Die eingereichten Beschwerden werden von einem spezifischen Ausschuss untersucht, der bei der Verwaltungsbehörde auf Beschluss der Landesregierung nach Genehmigung des ELR eingerichtet wird. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus einem Rechtsanwalt/Juristen der zentralen Dienste der Landesverwaltung, einem Rechtsanwalt/Juristen der Abteilung Landwirtschaft, den Leitern der Abteilungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landschaft. Falls notwendig können weitere Mitglieder und/oder Fachleute für die zu bewertenden Themen in den Ausschuss berufen werden. Die Ergebnisse der Beschwerdeuntersuchung wird von den Technikern der für die jeweilige Maßnahme zuständigen Landesämter vorgestellt.

Die generellen Regeln für die Abwicklung von Widerrufsprozeduren nach erfolgter Entscheidung des Ausschusses werden in den Handbüchern festgelegt, die von der Zahlstelle ausgearbeitet werden.

#### 15.2. VORGESEHENE ZUSAMMENSETZUNG DES BEGLEITAUSSCHUSSES

Beschreibung der Zusammensetzung und der vorgesehenen Aufgaben des Begleitausschusses:

1) Aufgaben des Begleitausschusses:

Die Überwachung der Ausführung des vorliegenden Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum seitens der Autonomen Provinz Bozen erfolgt durch einen spezifischen Begleitausschuss. Zu den wesentlichen Aufgaben dieses Begleitausschusses gehören insbesondere die folgenden:

- Koordinierung der verschiedenen, im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum realisierten Vorhaben;
- Harmonisierung und Koordinierung der Vorhaben mit den anderen gemeinschaftlichen Politiken;
- Prüfung der technischen und finanziellen Übereinstimmung der im Sinne des Entwicklungsprogramms finanzierten Aktionen mit den gemeinschaftlichen Verordnungen über die ländliche Entwicklung und mit den anderen gemeinschaftlichen Politiken;
- Prüfung der technischen und finanziellen Übereinstimmung der aufgrund des Entwicklungsprogramms finanzierten Aktionen mit den Zielen, der Strategie, dem Finanzierungsplan und der im Programm selbst vorhergesehenen materiellen und finanziellen Realisierung;
- Prüfung der korrekten Implementierung der eventuell für die Maßnahmen vorgesehenen Auswahlkriterien, sowie deren Überprüfung und Überarbeitung, falls dies notwendig sein sollte;
- Periodische Überwachung der realisierten Fortschritte bei der Ausführung des Programms anhand formeller Genehmigung der jährlichen Ausführungsberichte;
- Analyse der Vorschläge für eventuelle Abänderungen des Programms.

Der Begleitausschuss erarbeitet daher in regelmäßigen Abständen Bewertungen über den Fortschritt des Programms und schlägt der Europäischen Kommission eventuelle Maßnahmen zur Optimierung der Nutzung finanzieller Ressourcen vor. Um die Bewertung der Vorhaben zu ermöglichen, untersucht und genehmigt der Begleitausschuss die Auswahlkriterien der Projekte, holt Daten über finanzielle und materielle Indikatoren ein und analysiert den in den vorstehenden Abschnitten genannten Jahresbericht. Die anlässlich der Sitzungen des Begleitausschusses getroffenen Beschlüsse werden protokolliert und den nationalen und den Südtiroler Mitgliedern sowie der Europäischen Kommission zugesandt. Der Begleitausschuss gewährleistet somit der Europäischen Kommission alle Informationen über die Ausführung des Programms. Der Begleitausschuss berücksichtigt bei Ausübung seiner Tätigkeit auch die Überwachungsprozeduren, die auf nationaler Ebene festgelegt wurden.

#### 2) Einrichtung des Begleitausschusses:

Die Ernennung der Südtiroler Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Landesregierung innerhalb von 3 Monaten nach Genehmigung des ELR.

# 3) Sitzungshäufigkeit des Begleitausschusses:

Der Begleitausschuss tritt normalerweise einmal jährlich auf Initiative der Autonomen Provinz Bozen, der Europäischen Kommission oder des Ministeriums für Landwirtschafts- und Forstpolitik zusammen.

# 4) Zusammensetzung des Begleitausschusses:

Der Begleitausschuss setzt sich aus den folgenden Institutionen zusammen (die Bestimmung der Vertreter ist Aufgabe der einzelnen Institutionen):

- Autonome Provinz Bozen:
  - o Landesrat für Landwirtschaft oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzender;
  - o Allgemeiner Koordinator des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum oder dessen Stellvertreter;
  - o Landesabteilungen, die für die Ausführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum verantwortlich sind:
  - o Maßnahmen-Verantwortliche;
  - o Vertreter des operationellen Programms für regionale Wettbewerbsfähigkeit (EFRE) und des operationellen Programms für Beschäftigung (ESF) der Autonomen Provinz Bozen;
  - o Vertreter des Frauenbüros (Landesabteilung für Arbeit) für Chancengleichheit (Gleichstellungsrätin);
  - o Vertreter der Landesagentur für Umwelt (Umweltbehörde);
  - o Sekretär;
  - o Eventuell vom Vorsitzenden geladene Fachleute.
- Vertreter der Lokalen Aktionsgruppen;
- Europäische Kommission Generaldirektion für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Direktion EI.4:
- Ministerium für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik mit beschließender Funktion in Bezug auf Änderungen der Maßnahmen und auf die Auswahlkriterien;
- Wirtschafts- und Finanzministerium, Rechnungshof, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Ragioneria Generale dello Stato I.G.R.U.E.;

- Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen ZS;
- Ex-Ante-Bewerter und SUP;
- Unabhängiger Bewerter des ELR;
- Sektorielle Organisationen: Südtiroler Bauernbund
- Wirtschafts- und Sozialpartner: Südtiroler Wirtschaftsring;
- Wirtschafts- und Sozialpartner: Bioland Verband Südtirol;
- Wirtschafts- und Sozialpartner: Land- und forstwirtschaftliches Versuchszentrum Laimburg;
- Wirtschafts- und Sozialpartner: Freie Universität Bozen;
- Öffentliche und private Organisationen aus Sektoren, die die ländliche Entwicklung betreffen: Südtiroler Wirtschaftsring;
- Umwelt-Partner: Dachverband für Natur- und Umweltschutz Südtirol.
- Vertreter für benachteiligte Gruppen: Vereinigung für Soziales und Sanität;
- Nichtregierungsorganisationen zur Förderung Bekämpfung der Diskriminierung: Ausschuss für Einwanderer/Innen von Bozen.

# 5) Geschäftsordnung des Begleitausschusses:

- Artikel 1 Gegenstand der Geschäftsordnung: siehe dem Programm beiliegende Unterlage.
- Artikel 2 Zusammensetzung des Ausschusses: siehe dem Programm beiliegende Unterlage.
- Artikel 3 Aufgaben des Ausschusses: siehe dem Programm beiliegende Unterlage.
- Artikel 4 Funktionsmodalitäten des Ausschusses: siehe dem Programm beiliegende Unterlage.
- Artikel 5 Sekretariat: siehe dem Programm beiliegende Unterlage.
- Artikel 6 Änderungen der Geschäftsordnung: siehe dem Programm beiliegende Unterlage.

# 15.3. BESTIMMUNGEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER VERÖFFENTLICHUNG DES PROGRAMMS, AUCH IM RAHMEN DES NATIONALEN NETZWERKS FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM, UNTER VERWEIS AUF DIE INFORMATIONS- UND PR-STRATEGIE GEMÄß ARTIKEL 13 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) NR. 808/2014

1) Informations der potentiellen Begünstigten und aller interessierten Seiten über die vom Programm gebotenen Möglichkeiten und die Bedingungen für die Beihilfegewährung:

Der Kommunikationsplan der Autonomen Provinz Bozen muss eine breite und transparente Information der potentiellen Begünstigten, aller Interessenten und der Endbegünstigten über die im Programm enthaltenen Finanzierungsmöglichkeiten und die einzelnen Investitionsphasen gewährleisten.

# Anwendungsbereich:

Die Informations- und Publizitätsaktionen über die Vorhaben des ELER-Programms zielen auf höhere Bekanntheit und Transparenz der EU-Initiativen ab, sowie auf die Präsentation eines homogenen Abbilds der fraglichen Vorhaben in allen Mitgliedsstaaten. Die nachstehend aufgeführten Informations- und

#### Publizitätsaktionen beziehen sich auf:

- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020;
- Lokale Entwicklungspläne der LAG;
- Ausführung des Programms, einschließlich der lokalen Entwicklungspläne.

Die Publizität ist generell Aufgabe der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol als zuständige Verwaltungsbehörde für die Ausführung der genannten Vorhaben. Die LAG haben dagegen die Aufgabe, die potentiellen Begünstigten der lokalen von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Entwicklungspläne (LEADER) zu informieren. Die Dienststellen der Kommission werden über die zu diesem Zweck angewandten Aktionen anlässlich der jährlichen Sitzung des Begleitausschusses informiert.

#### Ziele der Informationsaktionen:

- Gewährleisten, dass die potentiellen Begünstigten Kenntnis von den im Programm enthaltenen Finanzierungsmöglichkeiten erhalten;
- Den potentiellen Begünstigten klare, vollständige und aktuelle Informationen über die verwaltungstechnischen Abläufe für Einreichung, Auswahl und Genehmigung der Projekte für die einzelnen Maßnahmen, über die Bewertungskriterien, die Auszahlungsmodalitäten der Beihilfen, die Namen der Ansprechpartner auf Landes- und lokaler Ebene liefern, an die sie sich wenden können, um Erläuterungen über die Funktionsweise der Vorhaben und die Zulässigkeitskriterien einzuholen;
- Gewährleisten, dass die EU-Beteiligung an dieser Initiative und die operationellen Resultate des Programms in der öffentlichen Meinung so weit wie möglich bekannt gemacht wird;
- Sicherstellen, dass die Endbegünstigten der Beihilfen sich der finanziellen Beteiligung der EU bewusst sind.

#### Zielgruppen der Informationsaktionen:

- Potentielle Endbegünstigte;
- Berufsorganisationen und Wirtschaftskreise;
- Wirtschafts- und Sozialpartner;
- Lokale und sonstige öffentliche Behörden, die auf territorialer Ebene zuständig sind;
- Projektakteure oder -initiatoren;
- Stellen zur Förderung der Chancengleichheit sowie zur Schutz und Verbesserung der Umwelt;
- Öffentliche Meinung generell, was die Rolle der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten und die mit diesem Programm erzielten Ergebnisse betrifft.

## Angewandte Informationsmaßnahmen:

Um zu gewährleisten, dass die potentiellen Begünstigten und alle Interessenten Kenntnis von den Finanzierungsmöglichkeiten des Programms erhalten, und somit die volle Transparenz der mit dem ELR finanzierten Vorhaben zu sichern, werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Nach der offiziellen Genehmigung des Programms durch EU-Beschluss und Beschluss der Landesregierung wird von den zuständigen Landesräten eine Pressekonferenz organisiert;
- Der Text des Genehmigungsbeschlusses des ELR seitens des Landes wird im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol veröffentlicht;
- Der Text des ELR wird sofort und während der gesamten Laufzeit des Programms auf der Internets-Seite der Autonomen Provinz Bozen http://www.provincia.bz.it/Landwirtschaft im Volltext veröffentlicht;
- Jede am Text des ELR vorgenommene Änderung wird auf der genannten Internet-Seite des Landes angemessen publiziert und veröffentlicht;
- Eine Kurzfassung des ELR wird auch in der Beilage der Monatszeitschrift der Landesregierung veröffentlicht, die jeden Monat per Post an alle Südtiroler Familien gesendet wird;
- Eine Broschüre mit einer Kurzfassung der Richtlinien und der Zugangsmodalitäten zu den Maßnahmen des ELR wird von der Autonomen Provinz Bozen nach Genehmigung durch die EU und die Landesregierung veröffentlicht. Diese Broschüre wird auf kapillare Weise an alle potentiellen Begünstigten verteilt, und auch auf der Internet-Seite der Landesregierung zur Verfügung gestellt;
- In enger Zusammenarbeit mit dem Südtiroler Bauernbund (SBB) wird jährlich eindringlich der Beginn und die Modalitäten der jährlichen Kampagne zur Entgegennahme der Beihilfe-Anträge im Rahmen der Umwelt- und Agrarmaßnahmen bekannt gemacht;
- In den lokalen Tageszeitungen in italienischer und deutscher Sprache und insbesondere in der öffentlichen Zeitschrift des SBB werden für die interessierten Landwirte die Informationen veröffentlicht, die zur Abwicklung der jährlichen Umwelt- und Agrarkampagne notwendig sind;
- Zum Thema der Umwelt- und Agrarmaßnahmen und zur Ausgleichsentschädigung werden Publizitäts- und Informationstexte erstellt, die im Rahmen von Funksendungen für Landwirte gesendet werden.
- Die Zusammenarbeit kann auf die lokalen Behörden, auf Berufsorganisationen und auf nichtstaatliche Organisationen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Chancengleichheit ausgedehnt werden;
- Was die lokale von der örtlichen Bevölkerung betriebene Entwicklung (LEADER) betrifft, so veröffentlicht die Autonome Provinz Bozen auf ihrer Website die Texte der lokalen Entwicklungspläne und die Links zu den spezifischen Internet-Seiten der Lokalen Aktionsgruppen;
- Für die verschiedenen Maßnahmen des Programms und in Bezug auf die verschiedenen, betroffenen Subjekte werden von den LAG Informationsaktionen zugunsten der Endbegünstigten ausgeführt, die je nach Art der Initiative in den Medien und für unterschiedliche Zeiträume veröffentlicht werden können.

Ab 2015 werden darüber hinaus alle sechs Monate auf der Internet-Seite der Autonomen Provinz Bozen die Listen der mit dem ELR geförderten Begünstigten veröffentlicht.

Zuständige Organismen für die Ausführung der Kommunikationsaktionen:

Autonome Provinz Bozen-Südtirol

Abteilung Landwirtschaft

Brennerstraße 6

#### 39100 BOZEN

Tel +39/0471/415160-1 Fax: +39/0471/415164 E-Mail: lweu.agriue@pec.prov.bz.it

Für die Ausführung des Kommunikationsplans wird als Verantwortliche die Abteilung Landwirtschaft bestimmt, in Zusammenarbeit mit:

- Abteilung Forstwirtschaft;
- Abteilung Europa;
- Abteilung Land-, Forst- und Hauswirtschaftliche Berufsbildung;
- LAG auf lokaler Ebene
- 2) Information der Bevölkerung über die Rolle der Europäischen Union in der Unterstützung des Programms:

Um das große Publikum für die Rolle, die die Europäische Union zugunsten der Maßnahmen gespielt hat, und für die durch diese erzielten Ergebnisse zu sensibilisieren wird die Autonome Provinz Bozen auf geeignetem Wege die Massenkommunikationsmittel informieren. Bevorzugt werden dabei die Kommunikationsmittel mit der höheren Sichtbarkeit, die leicht zugänglich sind und sich an ein breites Publikum wenden.

Der Beginn der Vorhaben und die wesentlichen Phasen ihrer Realisierung werden Gegenstand von Informationsaktionen an die Massenkommunikationsmittel auf lokaler Ebene (Presse, Funk, Fernsehen) sein. Zu diesem Zweck kann u.a. auch auf Pressemitteilungen, Ein- und Beilagen zu den bestgeeigneten Zeitungen zurückgegriffen werden. Es können auch Informations- und Kommunikationsmittel wie Web, Veröffentlichungen über gelungene Projekte und auf den besten Erfahrungen basierende Wettbewerbe genutzt werden. Die Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Informationsblätter) über die mitfinanzierten Vorhaben müssen auf ihren Deckblättern einen deutlichen Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union, sowie das europäische Emblem enthalten, sofern auch das italienische oder Südtiroler Emblem abgedruckt ist. Die obigen Kriterien werden sinngemäß auch auf die elektronischen Mitteilungen angewandt (Websites, Datenbank zur Nutzung durch die potentiellen Begünstigten), sowie für audiovisuelles Material.

Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen angewandt:

- Die Abschlussdaten der Ergebnisse des ELR werden im Jahresbericht über die durchgeführten Tätigkeiten der Landesverwaltung veröffentlicht;
- In den Agrar- und Forstbericht, d.h. das Dokument, das jährlich erstellt wird und alle Abschlussdaten der Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen enthält, werden auch die Daten über die Durchführung des Programms aufgenommen;
- Der Agrar-und Forstbericht wird auch im Internet zur Verfügung gestellt;
- Der Text der in den gemeinschaftlichen Vorschriften vorgesehenen Jahresberichte wird auf der Internet-Seite der Autonomen Provinz Bozen <a href="http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/default.asp">http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/default.asp</a> veröffentlicht;
- Die wichtigsten Tätigkeiten des Begleitausschusses werden auf der Internet-Seite der Autonomen

Provinz Bozen <a href="http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/default.asp">http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/default.asp</a> veröffentlicht;

- Die wichtigsten Bewertungsunterlagen werden auf der Internet-Seite der Autonomen Provinz Bozen http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/default.asp veröffentlicht.
- Es wird darauf verwiesen, dass die schreibende Landesverwaltung schon seit vielen Jahren eine öffentliche Informationsstelle über Aktuelles aus der Europäischen Union eingerichtet hat (Europe Direct Alto Adige/Südtirol), die auch über Internet zugänglich ist: http://www.provinz.bz.it/europa/de/eu-info/europe-direct.asp.

Damit die Begünstigten der Beihilfen, aber auch die Öffentlichkeit im allgemeinen sich der finanziellen Beteiligung der EU bewusst werden können, werden die folgenden Maßnahmen angewandt:

- Jeder Endbegünstigte wird nicht nur über die erfolgte Genehmigung jedes Projekts informiert, sondern auch über die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union, des Staats und der Autonomen Provinz Bozen, eventuell über den Betrag oder den Prozentsatz des Beitrags, der aus dem jeweiligen gemeinschaftlichen Instrument stammt;
- Diese Information wird nicht nur für die Investitionen gewährleistet, sondern auch für die prämienberechtigten Maßnahmen, sowie für die Initiativen im Rahmen des LEADER-Programms;
- Der Mitteilung an die Endbegünstigten wird ein Erläuterungsblatt beigefügt, in dem die Finanzierungsmodalitäten beschrieben sind und auf dem das Logo aller drei öffentlichen Finanzierungsstellen abgedruckt wird;
- Es wird darüber hinaus dazu aufgefordert, die höchstmögliche Information über die gemeinschaftliche Beteiligung sowohl innerhalb der Struktur des Begünstigten als auch gegenüber der öffentlichen Meinung zu gewährleisten;
- Bei Aktionen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum, die Gesamtinvestitionen im Wert von über EUR 50.000 beinhalten, wird der Begünstigte aufgefordert, ein Informationsschild anzubringen, um die öffentliche Meinung auf die Rolle der EU aufmerksam zu machen;
- Bei Investitionen im Wert von über EUR 500.000 werden obligatorisch fest installierte Informationsschilder am Realisierungsort der mitfinanzierten strukturellen Investitionsprojekte angebracht, die einen Hinweis auf die europäische Beteiligung umfassen und eine Größe aufweisen müssen, die der Bedeutung des Projekt angemessen ist;
- Auch bei der Realisierung von Infrastrukturen im Wert von über 3 Millionen Euro müssen die Begünstigten die finanzielle Beteiligung der EU in den Vordergrund stellen;
- An der Zufahrt zu einem LEADER-Gebiet der Provinz muss eine klare, erläuternde Tabelle aufgestellt werden;
- Die LAG sorgen für das Anbringen von Plakaten bezüglich des Beitrags der Europäischen Union in allen Organismen, die im Rahmen von LEADER finanzierte Aktionen ausführen bzw. deren Begünstigte sind;
- Die Autonome Provinz Bozen prüft im Rahmen von Lokalaugenscheinen die Einhaltung dieser Verpflichtungen.

Schätzung der für die Kommunikationstätigkeiten bereitgestellten Ressourcen:

Angesichts der Tatsache, dass institutionelle Kommunikationsmittel wie Internet genutzt werden können (Homepage der Abteilung Landwirtschaft) und dass das Personal der Landesverwaltung ihm Rahmen ihrer Arbeitsaufgaben auch eine Informationstätigkeit gegenüber allen potentiellen Begünstigten ausüben kann, lassen sich die Kosten für das Informationsmaterial über die Inhalte des ERL, für Plakate und spezifische

Informationstätigkeiten auf ca. 50.000 € schätzen, die durch die Maßnahme der Technischen Hilfe bereitgestellt werden.

3) Die Rolle des nationalen Netzwerkes in der Information und Kommunikation betreffend das Programm:

Die Beschreibung des Kapitels über den Aktionsplan des Netzwerks für den ländlichen Raum wird für nicht zutreffend erachtet, so dass auf die Beschreibung innerhalb der auf nationaler Ebene umgesetzten Maßnahme verwiesen wird.